



**Öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 24.06.2013
zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Menschenhandels und Überwachung
von Prostitutionsstätten (BT-Drucksache17/13706)**

Stellungnahme Kriminaldirektor Carsten Moritz, Bundeskriminalamt, SO 13

Mit dem Gesetzesentwurf soll

1. zum einen die Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels umgesetzt werden,
2. zum anderen sollen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für in der Prostitution tätige Personen Prostitutionsstätten in den Katalog der überwachungspflichtigen Gewerbe gem. § 38 GewO aufgenommen werden.

zu 1.: „Artikel 1 Änderung des Strafgesetzbuches“:

Mit dem vorliegenden Entwurf werden ausschließlich die in Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie explizit genannten Ausbeutungsformen

- Ausnutzen durch Bettelei
- Ausnutzen durch Begehung von Straftaten
- Ausnutzen durch Organentnahme

in den bestehenden Straftatbestand des § 233 StGB integriert.

Diese Einbindung in den existierenden Straftatbestand erweitert in Deutschland das Spektrum der Tatbestandsalternativen im Bereich des Menschenhandels, ohne dass das Hauptproblem – die subjektive Ausgestaltung des eigentlichen Straftatbestandes im Hinblick auf die Opferaussage- gelöst ist. International wurde dieses Problem erkannt und in Art. 2 Abs. 4 der Richtlinie sowie in der einführenden Begründung unter Punkt 15 wird im Hinblick auf die Opferaussage ausdrücklich ausgeführt:

„Damit die Ermittlungen und die Strafverfolgung bei Menschenhandelsdelikten erfolgreich durchgeführt werden können, sollte deren Einleitung grundsätzlich nicht von der Anzeige oder Anklage durch das Opfer abhängig gemacht werden.“

Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist diese Problematik auch erwähnt und es soll in der nächsten Wahlperiode eine neue Prüfung geben, die aktuelle Lage im Bereich Menschenhandel dürfte sich aber mit diesem Gesetzesentwurf in Deutschland eher noch verschärfen:

Menschenhandel kann in Deutschland fast nur nachgewiesen werden, wenn eine Opferaussage im Hinblick auf die Ausbeutung vorliegt.

Die Formulierung „bringen zu“ im Straftatbestand bedeutet, dass bei einer Person der Entschluss, ein ausbeuterisches Beschäftigungsverhältnis einzugehen, vom Täter hervorgerufen werden muss und dass diese Willensbeeinflussung unter Ausnutzung einer Zwangsanlage oder z.B. durch Anwendung von Gewalt erfolgt.

Ein Entschluss ist höchstpersönlich und kann prinzipiell nur im Rahmen einer Opferaussage bestätigt werden. Es ist nahezu unmöglich, von außen anhand von rein objektiven Kriterien zu belegen, ob und wie ein Entschluss hervorgerufen wurde.

Die Gründe, warum diese Opferaussagen nur sehr selten erlangt werden können, sind ebenso einfach wie vielfältig:

- Gewalt oder Bedrohung gegenüber dem Opfer, den Kindern, der Familie oder anderen nahestehenden Personen sind die offensichtlichsten Ursachen, warum ein Opfer nicht zu einer Aussage gegenüber der Polizei bereit ist. Wenn die Eltern, der Ehemann oder die Kinder im Herkunftsland mit dem Leben bedroht sind wird eine Person, die hier unter ausbeuterischen Bedingungen arbeiten muss, aus Angst nicht aussagen. Gleiches gilt für Opfer, die Gewalt erfahren haben und dementsprechend oftmals auch traumatisiert sind.
- Insbesondere die Täter und Opfer aus Osteuropa stammen häufig aus einem sozial nahen Umfeld – familiär, regional oder als sog. Clan-Struktur. Oftmals verfügen die zumeist jungen Frauen als Opfer im Bereich der sexuellen Ausbeutung auch nur über ein geringes Bildungsniveau und sind seit der Kindheit gewohnt, den Anweisungen im Rahmen der Hierarchie Folge zu leisten. Sie kennen nur ihr sozial nahes Umfeld, sprechen kaum deutsch und wissen weder wo sie sind noch wo es mögliche Anlaufstellen für Hilfe als Opfer gibt. Diese Frauen würden grundsätzlich nicht gegen ihre Familie, ihren Bruder, ihren Onkel oder andere nahe Verwandte aussagen.
- Häufig fehlt vielen potentiellen Opfern auch das sog. Opferempfinden. Eine Frau aus ärmlichsten Verhältnissen in Osteuropa kann mit 300-400 Euro im Monat möglicherweise die gesamte Familie in der Heimat ernähren. Dass sie in Deutschland in einem Bordell oder auf dem Straßenstrich bis zu 14 Stunden jeden Tag arbeiten muss, ihr die Kunden zugewiesen werden und ein Großteil der Einnahmen abgenommen wird, nimmt sie in Kauf. Die Frau würde zu Hause niemals 300 Euro verdienen können, insofern akzeptiert sie die Situation und fühlt sich nicht als Opfer des Menschenhandels.

Die gleichen Kriterien gelten auch für andere Erscheinungsformen des Menschenhandels, beispielsweise ausgebeutete Arbeitsmigranten, Mitglieder sog. „Drückerkolonnen“ und zukünftig auch organisierte Bettlerbanden. Mit Änderung des Straftatbestandes wird das Phänomen offensichtlich, dass Kinder, Ältere und auch behinderte Menschen von organisierten Gruppen in ganz Europa verschubt werden, um in verschiedenen Städten zu betteln.

An dieser Stelle muss aus Sicht der Strafverfolgung auch auf ein weiteres Problem hingewiesen werden:

Die reine Benennung eines neuen Tatbestandsmerkmals „zur Begehung von Straftaten“ ohne weitergehende Einschränkungen kann zu Fallkonstellationen führen, die von der Zielsetzung der EU-Richtlinie und auch des Straftatbestandes abweichen.

Wenn ein Schüler von einem anderen Jugendlichen überredet wird einen Ladendiebstahl zu begehen, so war das bisher eine Anstiftung oder manchmal auch Mittäterschaft zu/bei einem Diebstahl. Gem. § 233 Abs. 1 –neu- StGB läge in diesem Fall zukünftig aber bereits Menschenhandel vor, da eine Person unter 21 Jahre dazu gebracht wurde, eine Straftat zu begehen – eine Zwangslage oder ähnliches muss hier nicht vorliegen.

zu 2: „Art. 2 Änderung der Gewerbeordnung“:

Die Polizei und die Strafverfolgung fordern seit langem eine Regulierung der Prostitution. Die Innenministerkonferenz hat bereits 2010 einen entsprechenden Beschluss gefasst und eine Gesetzesinitiative für eine Regulierung der Prostitution (und nebenbei auch eine Novellierung der Straftatbestände) vorgeschlagen.

Ziel dieser Initiative sollte sein, festgeschriebene Rahmenbedingungen zu schaffen, unter denen eine Prostitutionsausübung in Deutschland möglich ist und durch die gleichzeitig die Möglichkeiten der Ausbeutung minimiert werden.

Die Einbindung dieser Materie in § 38 GewO könnte ein erster Schritt in diese Richtung sein, wobei offensichtlich ist, dass diese Regelung nicht ausreichend sein wird:

- Das größte Problem dürfte die fehlende Definition bzw. Beschreibung der „Prostitutionsstätte“ sein. In Deutschland haben sich in den vergangenen Jahren eine Vielzahl verschiedener Geschäftsmodelle im Prostitutionsmilieu entwickelt, die vom Gewerbeamt möglicherweise nicht erfasst werden. Dementsprechend greift auch die Begrenzung der Prostitutionsstätten auf Bordelle und bordellartige Betriebe zu kurz, da viele andere Bereiche außen vor wären, z.B.
 - Straßenstrich
 - Terminwohnungen
 - Lovemobile
 - Escort-Services
 - Internetdienste

Insbesondere im Bereich des Straßenstrichs sind vielfach sog. Armutprostituiertere aus Osteuropa anzutreffen, bei denen häufig Verdachtsmomente auf Ausbeutung vorliegen. Für diese Bereiche gibt es keine Verantwortlichen im Sinne des Gewerbeamts.

- Ein Großteil der Geschäftsmodelle basiert auf der Vermietung von Zimmern an selbständige Prostituierte, wobei der Vermieter nicht als Betreiber angesehen wird. Es erscheint zweifelhaft, ob die GewO hier einschlägig ist und insofern könnte die Zielrichtung des Gesetzesentwurfs leicht unterlaufen werden.
- Mit der Neuregelung erfolgt eine Gewerbeamtmeldung und eine Zuverlässigkeitsüberprüfung des Gewerbetreibenden, aber nicht die Überprüfung der Angestellten der beauftragten Unternehmen. Es ist bereits heute auch vielfach der Fall, dass sog. Stroh-männer als Betreiber eines Bordells fungieren, die eigentlich Verantwortlichen aber im

Hintergrund arbeiten und letztendlich nicht überprüft werden. Ebenso sollten auch Personen auf Zuverlässigkeit überprüft werden, die in verantwortlicher Position in einer Prostitutionsstätte arbeiten.

Mit den Regelungen der GewO können zwar auch Auflagen u.ä. erstellt werden, die aber weder bundesweit einheitlich noch einem Standard entsprechend definiert sind. Wichtig wären Regelungen, dass alle Prostitutionsstätten einer spezifischen Erlaubnispflicht unterliegen und durch Auflagen und Zuverlässigkeitsprüfungen kontrollierbare Rahmenbedingungen für eine freie und selbstbestimmte Prostitutionsausübung geschaffen werden. Aufgrund der Vielfalt der Prostitutionsstätten wären hier umfangreiche Regelungen notwendig, die spezifisch auf diese verschiedenen Formen der Prostitutionsausübung eingehen.